



**UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG**  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# **Vorlesung**

## **BGB Grundkurs II**

**Dr. Robert Magnus**

**Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht  
der Universität Heidelberg**



## Gliederung (I):

### I. Einführung

### II. Gläubigermehrheiten

#### 1. Teilgläubiger (§ 420 BGB)

#### 2. Gesamtgläubiger (§ 428 BGB)

#### 3. Mitgläubiger (§ 432 BGB)



## Gliederung (II):

### III. Schuldnermehrheiten

#### 1. Teilschuldner (§ 420 BGB)

#### 2. Gesamtschuldner (§ 421 ff.)

#### 3. Gemeinschaftliche Schuld



# I. Einführung



## II. Gläubigermehrheiten



## Allgemeines

### Mehrheit von Gläubigern?

- Die Nachbarn A und B bestellen ihr Heizöl gemeinsam beim Unternehmer U, um einen Mengenrabatt zu erhalten.
- Ehemann E bestellt für die gemeinsame Ehewohnung einen neuen Fernseher
- A kauft ein neues Auto, bevor es geliefert wird, verstirbt A und wird durch seine Brüder B und C beerbt



## 1. Teilgläubiger (§ 420)

### A. Voraussetzungen

- Vorliegen einer teilbaren Leistung
- Teilbarkeit kann aus faktischen oder rechtlichen Gründen ausscheiden
- Faktische Teilbarkeit bei Geld (+), bei anderen Leistungen hingegen oft (-), Beispiele:  
Fernseher, Auto nicht teilbar, Heizöl aber (+)



- Aus Rechtsgründen keine Teilbarkeit, wenn Gesamthandsgemeinschaft vorliegt (Bsp. Erbengemeinschaft). Hier gelten dann Sonderregelungen (§ 2039 BGB)
- Auch bei Annahme GbR ist diese dann i.d.R. selbst Schuldnerin und nicht ihre Gesellschafter
- Teilgläubigerschaft daher selten



## B. Rechtsfolgen

- Schuldner ist verpflichtet, an jeden Gläubiger den geschuldeten Leistungsanteil zu erbringen
- Jeder Gläubiger kann nur den ihn geschuldeten Leistungsanteil fordern.
- Schadensersatzansprüche kann jeder Gläubiger bzgl. seines Anteils selbständig geltend machen, einen Rücktritt vom gesamten Vertrag nur alle Gläubiger zusammen



- Die Teilgläubigerschaft ist für Schuldner belastend, weil er an jeden Gläubiger separat leisten muss und immer exakt in der geschuldeten Höhe
- Im Beispiel muss U zunächst den Tank bei A und dann bei B mit Heizöl befüllen. Leistet U an B zu viel aber an A zu wenig, wird er dadurch gegenüber A nicht von seiner Schuld frei



## 2. Die Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB)

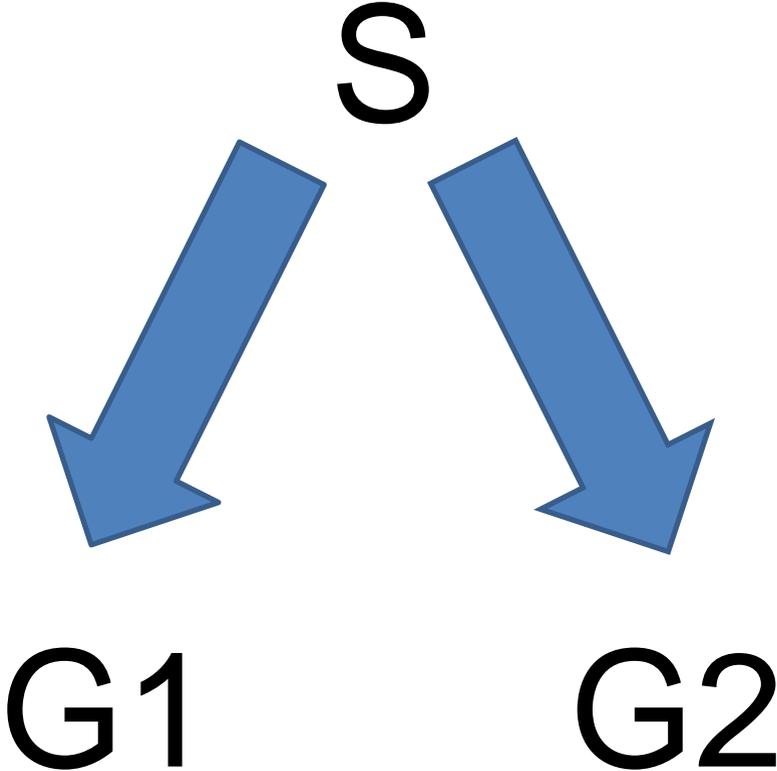
### A. Voraussetzungen

- **Unteilbare** Leistung und keine Mitgläubigerschaft (§ 432)
- Gesamtgläubigerschaft kann sich aus Vertrag oder Gesetz ergeben
- Wichtige Anwendungsfälle: Oder-Konto, Geschäfte nach § 1357 BGB



## B. Rechtsfolgen

- Durch Leistung an einen Gesamtgläubiger wird der Schuldner insgesamt von Leistungspflicht frei
- Schuldner kann sich frei aussuchen, an welchen Gläubiger er leistet
- Die Erfüllung hat eine sog. **Gesamtwirkung**



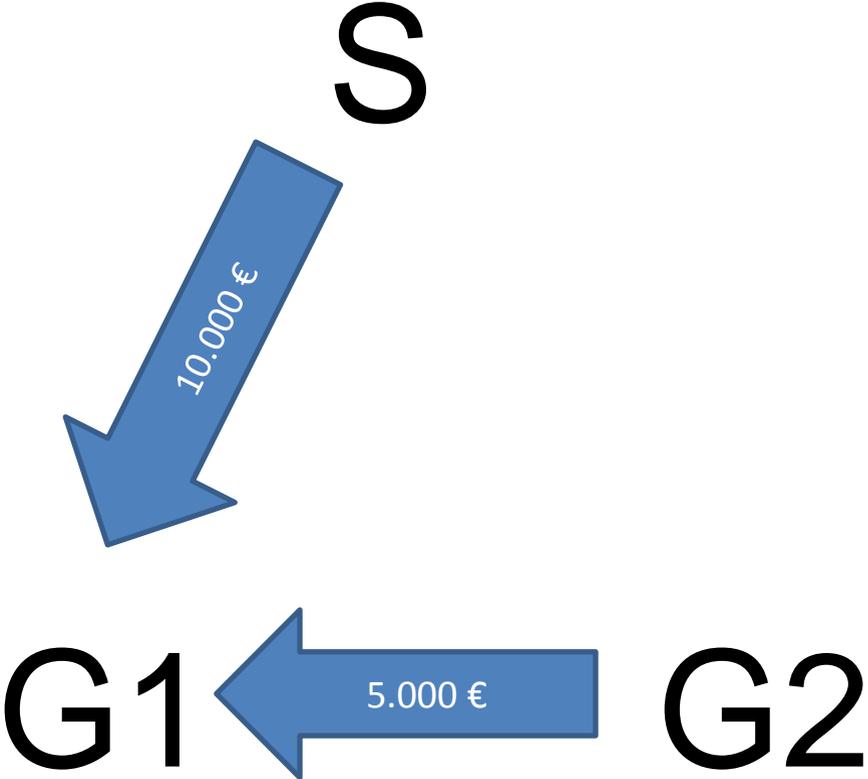


- Ebenfalls Gesamtwirkung haben Erfüllungssurrogate (Leistung an Erfüllung statt, Aufrechnung, Hinterlegung, Erlass) und der Annahmeverzug eines Gesamtgläubigers
- Das Gegenstück zur Gesamtwirkung ist die sog. **Einzelwirkung**.
- Umstände mit Einzelwirkung bleiben auf das Rechtsverhältnis des Schuldners mit dem jeweiligen Gläubiger beschränkt



- Die Einzelwirkung ist der Grundsatz (§§ 429 III, 425) und gilt für alle anderen Umstände
- Beispiel: Schuldnerverzug, Verjährung, Kündigung
- Im Verhältnis der Gesamtgläubiger untereinander besteht nach § 430 BGB eine **Ausgleichspflicht**
- Jeder Gläubiger ist zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

# Grundkurs BGB II





- Die Gesamtgläubigerschaft ist für **Schuldner günstig**, da er frei wählen kann, an wen er erfüllt und er sich auch nicht um interne Aufteilung zwischen den Gläubigern kümmern muss
- Für Gläubiger ist sie hingegen nachteilig, da sie das Insolvenzrisiko der jeweils anderen Gläubiger tragen



## 2. Die Mitgläubigerschaft (§ 432 BGB)

### A. Voraussetzungen

- Geschuldet wird **unteilbare** Leistung
- Mitgläubigerschaft ist Regel und  
Gesamtgläubigerschaft Ausnahme
- Wichtigster Anwendungsfall ist die  
Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff BGB)



- Eine solche tritt meist bei gemeinsamer Nutzung oder Verwaltung einer Sache ein (Gemeinsamer Telefonanschluss, Wertpapierdepot, Miteigentum an einer Sache § 1008 BGB )

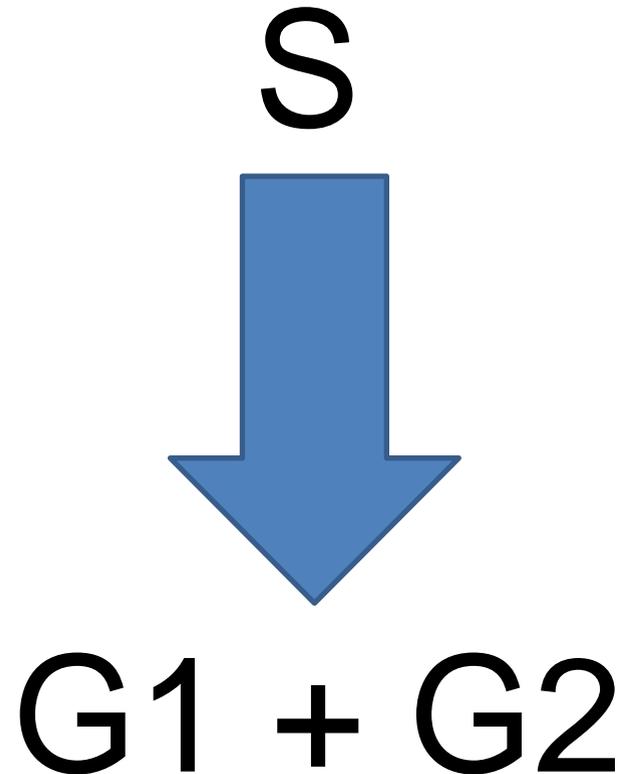


## B. Rechtsfolgen

- Der Schuldner kann nur an alle Gläubiger gemeinsam leisten, jeder Gläubiger kann nur Leistung an alle zusammen fordern
- Dadurch wird verhindert, dass die Gläubiger untereinander auf unsichere Regressansprüche angewiesen sind



- Bis auf die Möglichkeit einer Hinterlegung haben alle Umstände nur **Einzelwirkung**
- Da Schuldner nur durch Leistung an alle zusammen frei wird, existiert grds. keine Gesamtwirkung





## III. Schuldnermehrheiten



## Mehrheit von Schuldner?

- A und B verprügeln gemeinsam C
- A und B kaufen gemeinsam einen Teppich
- A und B sind Gesellschafter einer OHG
- A und B treten als Gesangsduo auf einer Hochzeit auf
- A und B lassen als Eigentümer verschiedener Wohnungen gemeinsam eine Wohnungsanlage errichten



Zu einer Schuldnermehrzahl kommt es sehr oft.  
Die Regelungen, insbesondere zur Gesamtschuld,  
haben daher große praktische Bedeutung



## 1. Teilschuldner (§ 420)

### A. Voraussetzungen

- Vorliegen einer **teilbaren** Leistung
- Teilbarkeit kann wiederum aus faktischen oder rechtlichen Gründen ausscheiden
- Nach systematischer Stellung ist Teilschuld Regelfall, tatsächlich wird aufgrund gesetzlicher Vorschriften aber meist eine Gesamtschuld angeordnet



- Schließen mehrere Personen gemeinsam einen Vertrag sind sie nach **§ 427 BGB** im Zweifel Gesamtschuldner
- Ist dem Gläubiger jedoch klar, dass Schuldner nicht für gesamte Schuld, sondern nur für seinen Anteil aufkommen will, liegt u.U. Teilschuld vor

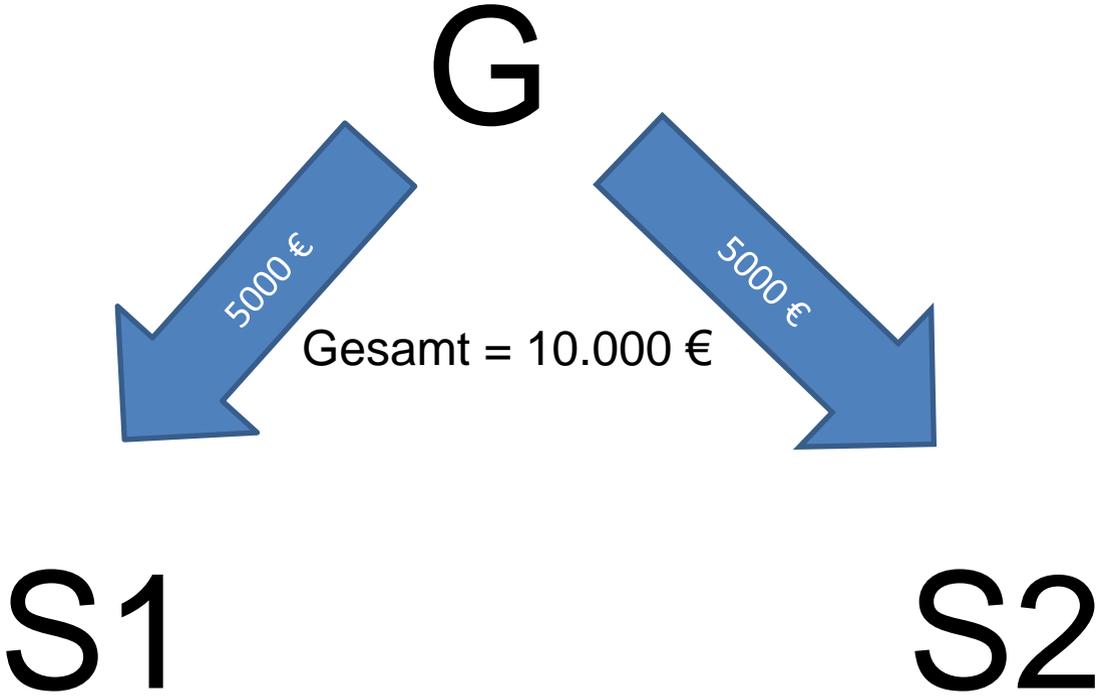


- Beispiele: Nachbarn bestellen Rollrasen oder Heizöl gemeinsam, um sich Rabatt zu sichern; Erstellung eines Doppelhauses
- Teilschuld selten



## B. Rechtsfolgen

- Gläubiger kann von jedem Schuldner nur einen Anteil verlangen, der in der Höhe dessen Verpflichtung im Innenverhältnis entspricht
- Geschuldet werden voneinander unabhängige Teilleistungen
- Es gilt das Prinzip der **Einzelwirkung**





- Die Teilschuld ist für den Gläubiger nachteilig, weil er die Leistung von jedem Schuldner einzeln einfordern muss und dabei stets das Insolvenzrisiko trägt
- Für die Schuldner ist die Teilschuld hingegen vorteilhaft



## 2. Gesamtschuld (§ 421 ff BGB)

### A. Voraussetzungen

- Praktisch wichtigste Fallgruppe
- In vielen **gesetzlichen Vorschriften** wird auf die Regelungen zur Gesamtschuld verwiesen



- **§ 840 Abs. 1 BGB** – Mehrere deliktische Schädiger (Bsp.: A und B verprügeln C; A, B und C sind in einen Verkehrsunfall verwickelt; Vater verletzt Aufsichtspflicht, Kind stürzt in eine von D nicht gesicherte Baugrube)



- **§ 427 BGB** – Gemeinsame vertragliche Verpflichtung (Bsp: A und B bestellen Fernseher für die gemeinsame Wohnung; unterzeichnen einen Mietvertrag).
- Aber: Zweifelsregelung, im Einzelfall kann u.U. doch Teilschuld vorliegen



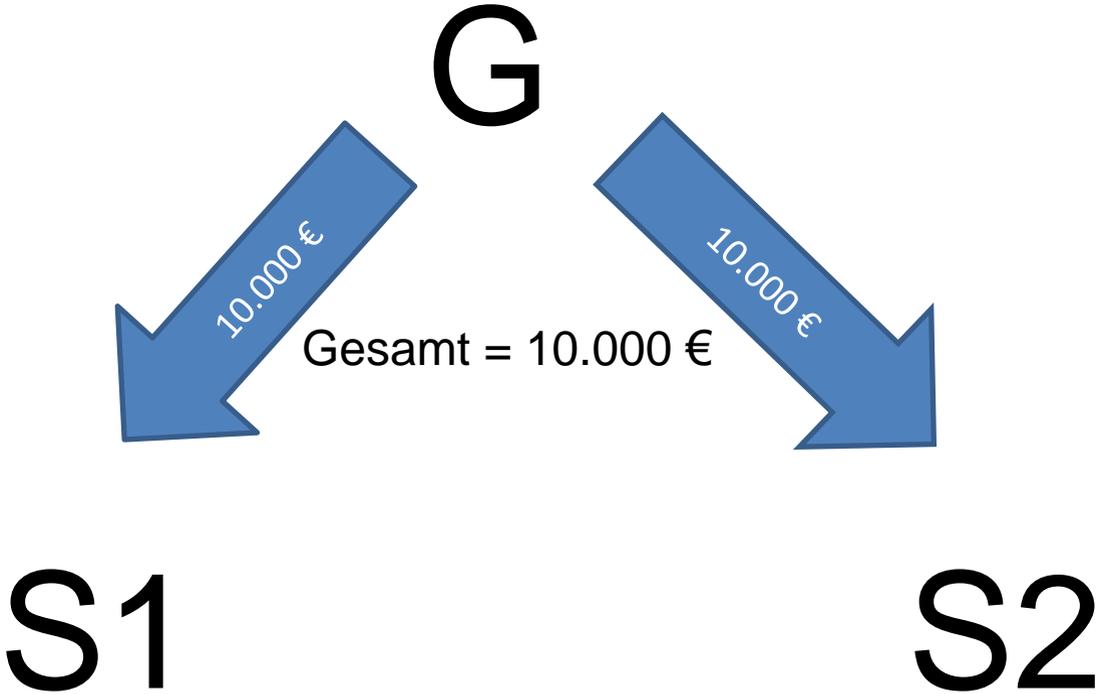
- **§ 128 HGB** – Gesellschafter einer OHG  
(Mehrere Gesellschafter haften für die  
Schulden einer OHG als Gesamtschuldner,  
keine Gesamtschuld hingegen zwischen OHG  
und ihren Gesellschaftern)



- **§ 769 BGB** – Mehrere Bürgen (Bsp: A und B haben sich jeweils einzeln für die Schuld des C verbürgt)
- **§ 1357 I 2 BGB** – Mitverpflichtung auch des anderen Ehegatten



- Besteht keine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, kann gleichwohl eine Gesamtschuld angenommen werden, wenn die Voraussetzungen des **§ 421 BGB** erfüllt sind
  - Mehrere Personen schulden eine Leistung
  - Jeder ist dabei verpflichtet, die gesamte Leistung zu erbringen
  - Der Gläubiger kann die Leistung aber nur einmal fordern





- Zusätzlich wird aber noch die **Gleichstufigkeit** der Verpflichtungen der Schuldner verlangt
- Dieses zusätzliche, ungeschriebene Kriterium wurde von der Rechtsprechung entwickelt, um eine zu weite Ausdehnung der Regelungen zur Gesamtschuld zu verhindern
- Es ist aber selbst wenig trennscharf



- Keine Gleichstufigkeit liegt vor, wenn ein Schuldner vorrangig und der weitere Schuldner nur **akzessorisch** haftet (Bsp. Bürge und Hauptschuldner; Gesellschaft und Gesellschafter)
- Auch zwischen Versicherung und Schädiger oder Unterhaltsverpflichteten und Schädiger besteht keine Gleichstufigkeit



- Durch die Annahme einer Gesamtschuld werden die Schuldner zu einer **Haftungsgemeinschaft** zusammengefasst und tragen wechselseitig ihr Insolvenzrisiko
- Bei nicht rechtlich oder tatsächlich miteinander verbundenen Schuldnern ist daher eher Zurückhaltung angebracht



- Gleichwohl ist die Rechtsprechung insoweit recht großzügig und hat bspw. eine Gesamtschuld zwischen Bauunternehmer und Architekt sowie Dieb und redlichen Besitzer einer Sache angenommen

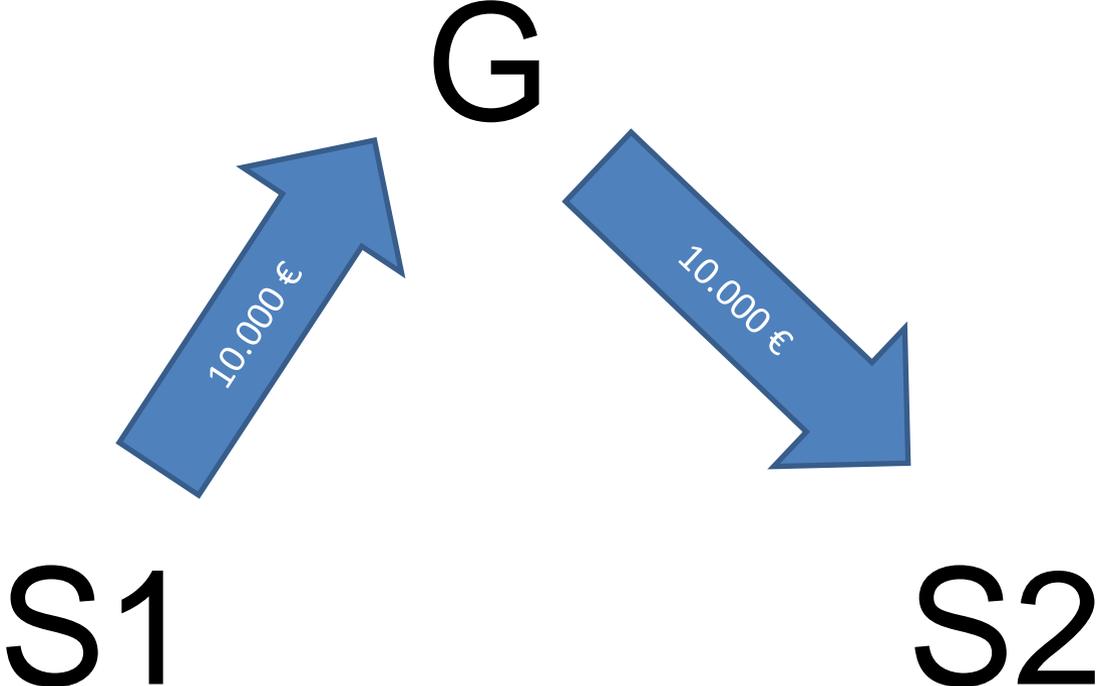


## B. Rechtsfolgen

- Gläubiger kann von jedem Schuldner die gesamte Leistung verlangen, aber nur einmal
- Diese Position ist für den Gläubiger besonders günstig (sog. Pascha-Stellung)
- Die interne Verteilung und Ausgleichung der Schuldner untereinander braucht den Gläubiger nicht zu interessieren

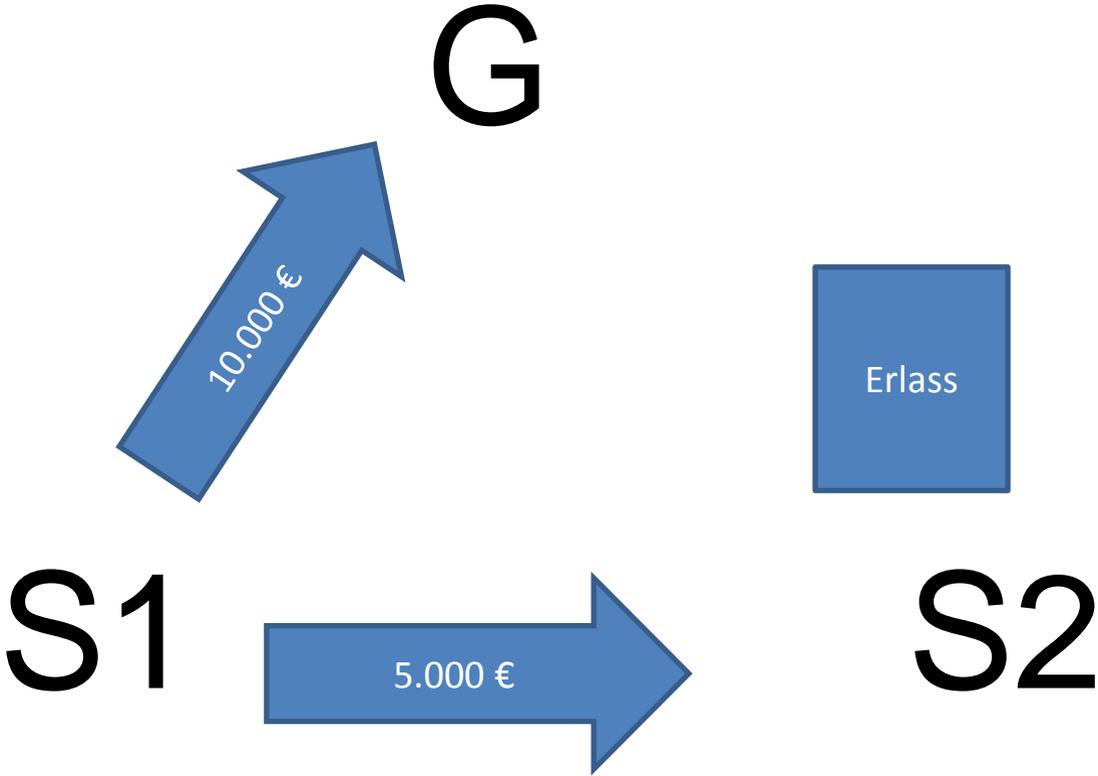


- Die Erfüllung durch einen Schuldner hat **Gesamtwirkung** (§ 422 BGB)
- Die anderen Schuldner werden von ihrer Leistungspflicht frei, wenn ein Schuldner zahlt
- Das Gleiche gilt für Erfüllungssurrogate (Aufrechnung, Hinterlegung, Leistung an Erfüllung statt)
- Auch der Annahmeverzug (§ 424 BGB) hat **Gesamtwirkung**



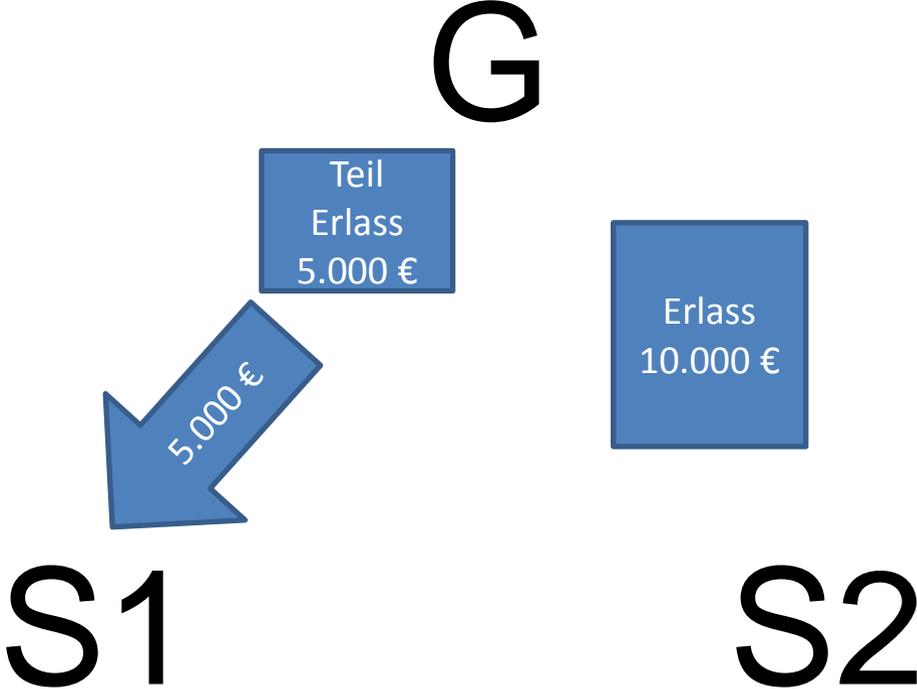


- Bei Erlass nach **§ 423 BGB** kommt es hingegen darauf an, was die Parteien gewollt haben
  - Gesamtwirkung: Gesamtes Schuldverhältnis, auch zu den anderen Schuldnern, wird aufgehoben
  - Einzelwirkung: Nur ein Gesamtschuldner wird aus dem Schuldverhältnis mit dem Gläubiger entlassen. Die anderen Schuldner können aber u.U. noch Regress nehmen





- Beschränkte Gesamtwirkung:  
Schuldverhältnis mit anderen Schuldern  
wird insoweit aufgehoben, wie diese  
ansonsten Regress nehmen könnten





- Alle weiteren Umstände, die nicht in den §§ 422 ff BGB genannt werden, haben grds.  
**Einzelwirkung** (§ 425 BGB)
- Bsp.: Verschulden, Verjährung, Schuldnerverzug, Kündigung, subjektive Unmöglichkeit

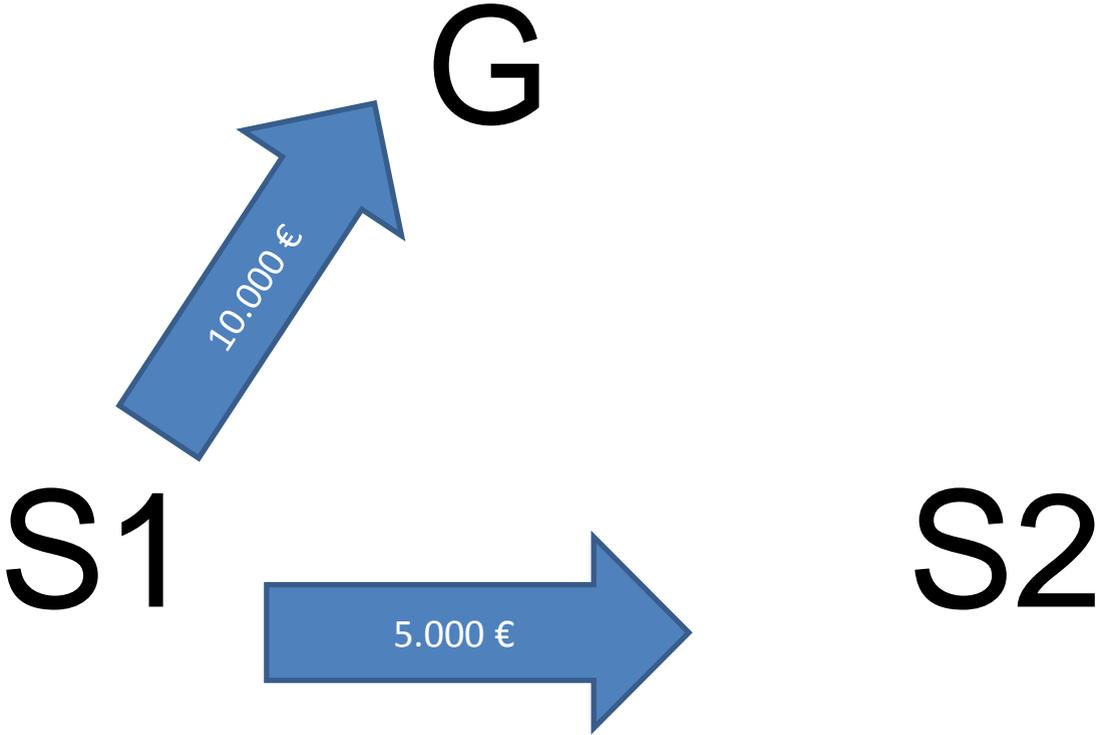


## C. Regressansprüche der Schuldner untereinander

- Regelung in § 426 BGB enthält zwei streng zu trennende Anspruchsgrundlagen
- Nach **§ 426 Abs. 1** kann ein Gesamtschuldner (S1) vom anderen (S2) Freistellung von der Inanspruchnahme durch den Gläubiger verlangen, soweit S2 nach der internen Verteilung hierzu verpflichtet ist



- Dieser Anspruch besteht bereits mit Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses
- Einwendung im Verhältnis zwischen Gläubiger und S 2 berühren diesen Freistellungsanspruch nicht
- Nach Erfüllung durch einen Gläubiger wandelt sich der Freistellungsanspruch in einem Zahlungsanspruch um





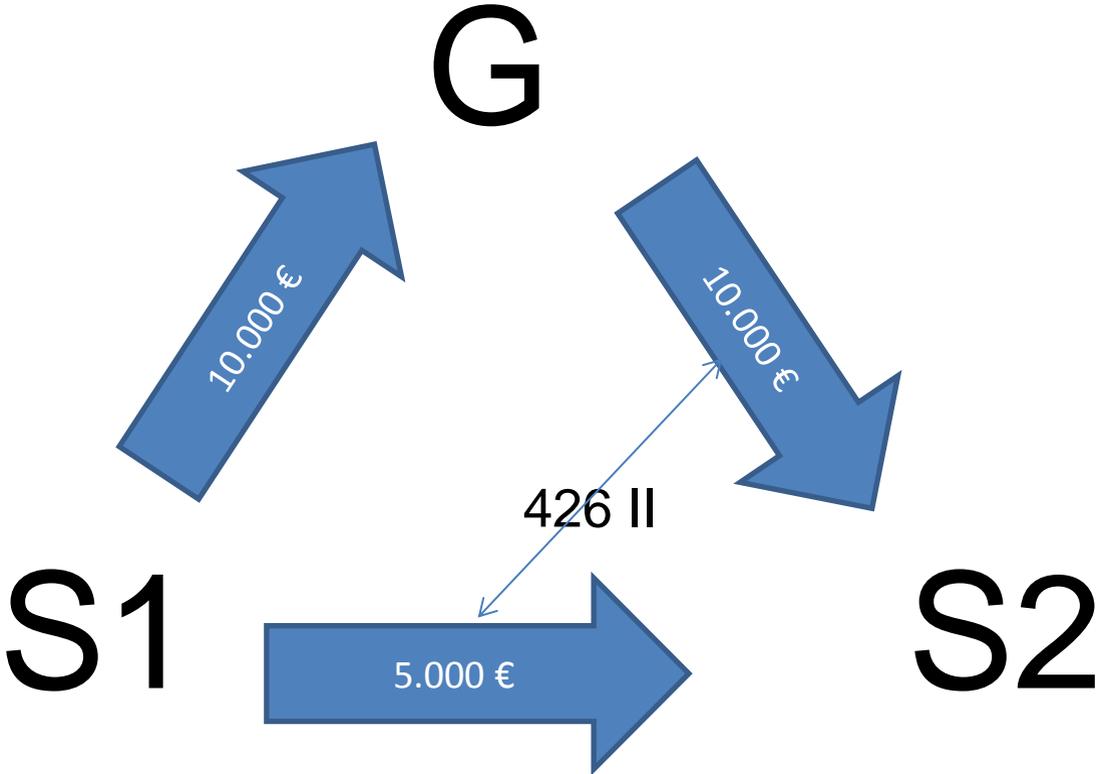
- Für die interne Haftungsverteilung gilt, dass jeder Gesamtschuldner in gleicher Weise haftet (2 Schuldner = 50 %; 3 Schuldner = 33 % etc.), soweit nichts anderes bestimmt
- Andere Bestimmung:
  - Bei § 840 und anderen SE-Ansprüchen = Verschuldensanteile
  - Bei § 128 HGB = Höhe Gesellschaftsanteile
  - vertragliche Vereinbarung

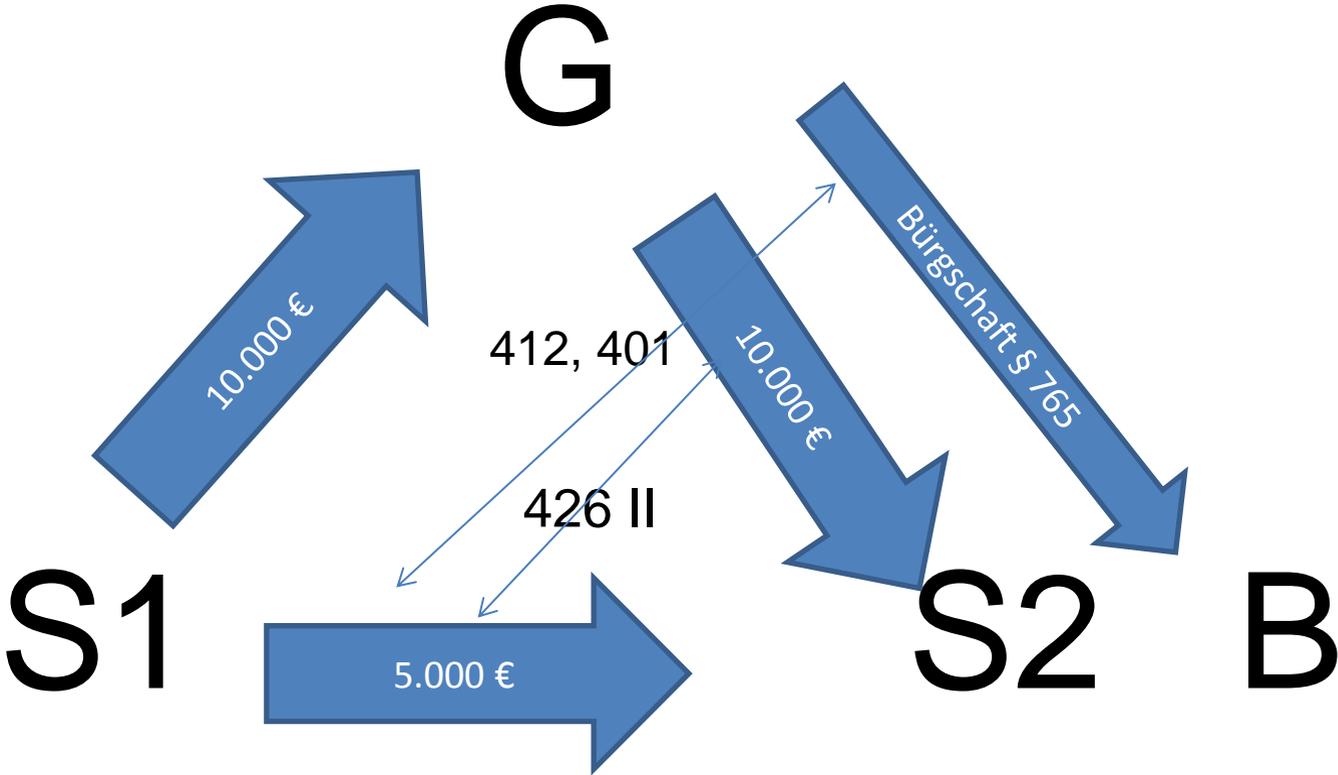


- **§ 426 Abs. 2 BGB** regelt zudem, dass der Anspruch des Gläubigers gegen S2 nicht durch die Zahlung durch S1 erlischt, sondern vielmehr auf S1 übergeht
- Es kommt von Gesetzes wegen zu einer Abtretung (sog. **cessio legis**)
- Der Vorteil für S1 ist dabei insbesondere, dass **akzessorische Sicherheiten** nach §§ 412, 401 BGB mit übergehen



- Zudem ist die Verjährungsfrist für den übergegangenen Anspruch u. U. länger







- Die Ansprüche aus § 426 Abs. 1 und § 426 Abs. 2 bestehen selbständig nebeneinander



## D. Die gestörte Gesamtschuld

Beispielsfall 1 (BGHZ 103, 338)

G (2 Jahre) verletzt sich auf einen von D betriebenen Kinderspielplatz, weil

1. unter der Rutsche ein Betonboden angelegt war
2. sein Vater S fahrlässig nicht aufgepasst hatte



## Beispielsfall 2

G fährt regelmäßig bei S im Auto als Beifahrer mit. S und G haben einen Haftungsausschluss vereinbart. Aufgrund eines Verschuldens von S und des ihm entgegenkommenden Fahrzeugs des D kommt es zu einem Unfall bei dem G schwer verletzt wird.



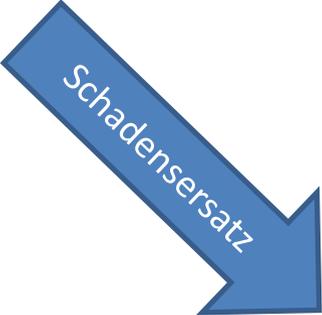
- Problem: Für den Schaden sind in den Beispielfällen jeweils zwei Schädiger in gleicher Weise verantwortlich. Grds. würde daher eine Gesamtschuld bestehen. G könnte sich aussuchen, wen er in Anspruch nimmt und der zahlende Schädiger könnte beim anderen grds. hälftig Regress nehmen



- Ein Gesamtschuldverhältnis besteht in diesen Konstellationen aber gar nicht, weil der S aufgrund der gesetzlichen Privilegierung nach § 1664 BGB bzw. aufgrund des vereinbarten Haftungsausschlusses jeweils nicht haftet.
- Drei Lösungsmöglichkeiten sind denkbar.



G



Ausschluss bzw § 1664

S

D



- **Lösung 1 (zu lasten des D):** Es bleibt bei dieser Rechtslage. D muss G den Schaden voll ersetzen. Ohne Gesamtschuldverhältnis kann er bei S auch keinen Regress nehmen.
- Die gesetzliche Privilegierung (§ 1664) bezweckt eine Entlastung des S. Die Familie als Haftungsgemeinschaft wird geschützt. BGH ist dieser Lösung im Fall 1 gefolgt.



- Im Fall 2 würde die vertragliche Vereinbarung zwischen G und S sich aber unmittelbar zu lasten des D auswirken. Sie wäre daher ein unzulässiger Vertrag zu lasten Dritter. Im Fall 2 ist dieser Lösungsweg daher nicht gangbar



- **Lösung 2 (zu lasten des S):** Es wird das Bestehen einer Gesamtschuld fingiert. D kann daher anteilig bei S Regress nehmen.
- Aber: Gesetzliche Wertung des § 1664 bzw. die vertragliche Vereinbarung werden so letztlich überspielt. S würde besser stehen, wenn er allein für Schaden verantwortlich wäre. Das Hinzutreten eines weiteren Schädigers wirkt sich so zum Nachteil des S aus.



- **Lösung 3 (zu lasten des G):** Der Anspruch G gegen D wird in Höhe des Anteils gekürzt, den D bei bestehender Gesamtschuld von S hätte ersetzt verlangen können.
- Diese Lösung passt für Fall 2 am besten. G hat freiwillig auf Ansprüche gegen S verzichtet. Dieser Verzicht bleibt daher auch beim Hinzutreten weiterer Schädiger teilweise wirksam.



- Bei gesetzlichen Haftungsprivilegierungen widerspricht sie hingegen i.d.R. dem Sinn und Zweck dieser Privilegierung.



## 3. Gemeinschaftliche Schuld

- Die gemeinschaftliche Schuld ist gesetzlich nicht geregelt. Ihre Existenz wird aber allseits anerkannt
- Eine gemeinschaftliche Schuld liegt vor, wenn die Leistung nur von mehreren Schuldner gemeinsam erbracht werden kann



- Beispiel: Streichquartett, Gesangsduo, Tanzaufführung
- Umstände haben bei einer gemeinschaftlichen Schuld wegen des engen Zusammenhangs der Verpflichtungen grds. **Gesamtwirkung**
- Dieses gilt, im Unterschied zur Gesamtschuld, auch für die in § 425 II genannten Tatsachen

